STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/249/2020 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	Datum: 19.05.2020 Verfasser: Amt 50/51 Friedel Dreßen

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom 06.03.2020

hier: Beantragung von Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2020/2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
04.06.2020	Jugendhilfeausschuss

Tatbestand:
Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 4 KiBiz n.F. verpflichtet, im Rahmen der Jugendhilfeplanung gem. §§ 79, 80 SGB VIII unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zu entwickeln. Die Kita-Bedarfsplanung ist jährlich fortzuschreiben und dem aktuellen Bedarf anzupassen.

Im elektronischen Antragsverfahren bedarf es bis zum 15.03.2020 der Mitteilung, dass der formelle Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss gefasst worden ist.

Dieser Beschluss konnte wegen des Ausfalls der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.03.2020 aufgrund der Coronapandemie nicht rechtzeitig herbeigeführt werden. Daher wurde am 06.03.2020 eine entsprechende Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW getroffen.

Die Entscheidung ist gem. § 60 Abs. 2 GO NRW dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind (§ 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW).

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):
„Die Dringlichkeitsentscheidung vom 06.03.2020 zur Beantragung von Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2020/2021 wird genehmigt.“

Finanzielle Auswirkungen:
siehe Dringlichkeitsentscheidung vom 06.03.2020

Anlage:
Dringlichkeitsentscheidung vom 06.03.2020

Stadt Erkelenz
Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales
Az.: 51 00 15 Erkelenz, 06.03.2020
Sachbearbeiter: Herr Schwarzenberg / Herr Dreßen

Dringlichkeitsentscheidung
gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

I. Tatbestand:

Nach § 33 Abs. 4 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz n.F.) sind dem Land NRW jährlich zum 15. März die auf Basis der Jugendhilfeplanung ermittelten Kindpauschalen in den einzelnen Betreuungsformen zu melden. Nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss beantragt das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales bis zum 15.03.2020 die Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2020/2021. Der Antrag ist Grundlage für die Mitfinanzierung der vorgesehenen Betreuungsplätze durch das Land.

Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in der Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind gezahlt. Die Stadt hat gemäß §§ 36; 38 KiBiz n.F.den Trägern von Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss für die Kindpauschalen zu gewähren. Das Land wiederum gewährt einen pauschalierten Zuschuss anhand der am 15. März d. Jahres erstellten verbindlichen Kindergartenbedarfsplanung.

In der Anlage 01 sind die zu beantragenden Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2020/2021 von insgesamt 15.415.357,00 EUR zu entnehmen.

In der Anlage 02 ist die Buchungsstruktur für die jeweiligen Einrichtungen zu entnehmen.

Im elektronischen Antragsverfahren bedarf es der Mitteilung, dass der formelle Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss gefasst worden ist.

Zum 06.03.2020 liegen im Kreis Heinsberg 195 laborbestätigte Fälle einer Infektion mit dem Coronavirus vor. Vor diesem Hintergrund haben sich am 05.03.2020 die Bürgermeister aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden zusammen mit dem Kreis Heinsberg einvernehmlich darauf verständigt, dass die Schulen und Kindergärten/-tagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege, sowie die interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) im Kreis Heinsberg weiterhin zunächst bis zum 15.03.2020 geschlossen bleiben. Neben der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im Kreisgebiet bleibt es weiterhin maßgebliches Ziel des Krisenstabs, eine weitere Verbreitung des Virus zu unterbinden, zumindest aber deutlich zu verlangsamen. Eine wesentliche Maßnahme neben der individuellen Kontaktpersonenermittlung ist dabei die Vermeidung größerer Menschenansammlungen mit engen Kontakten, insbesondere in geschlossenen Räumlichkeiten über längere Zeit. Die Kreisverwaltung und Rathäuser werden nur eingeschränkten Dienst beibehalten. Die Ausschusssitzungen, die in der 11. KW stattfinden sollten, fallen ebenfalls aus. So sollte die 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.03.2020 stattfinden. Sie fällt daher ebenfalls aus.

Daher ist es nicht mehr möglich, vor dem 15.03.2020 einen entsprechenden Beschluss herbeizuführen.

II. Rechtliche Würdigung

Gem. § 33 Abs. 4 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz n.F.) sind dem Land NRW jährlich zum 15. März die auf Basis der Jugendhilfeplanung ermittelten Kindpauschalen in den einzelnen Betreuungsformen zu melden. Nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss beantragt das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales bis zum 15.03.2020 die Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2020/2021. Der Antrag ist Grundlage für die Mitfinanzierung der vorgesehenen Betreuungsplätze durch das Land.

Im elektronischen Antragsverfahren bedarf es der Mitteilung, dass der formelle Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss gefasst worden ist. Dieser Beschluss kann, wie im Tatbestand bereits erläutert, nicht mehr rechtzeitig getroffen werden.

Ist gem. § 60 Abs. 2 GO NRW die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Diese Voraussetzungen liegen nunmehr vor.

Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind (§ 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW).

Beschluss als Dringlichkeitsentscheidung:
„Die Verwaltung wird beauftragt, die auf der Grundlage der beschlossenen Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen gem. Anlagen 01 und 02 ermittelten Kindpauschalen 2020/2021 beim Land NRW zu beantragen.

Sollten sich vor und/oder nach dem 15.03.2020 Änderungsnotwendigkeiten ergeben, die das Gesamtkonzept nicht wesentlich verändern, wird die Verwaltung ermächtigt, dies im Rahmen der laufenden Geschäfte der Verwaltung vorzunehmen“.

Finanzielle Auswirkungen:
Die Höhe der Kindpauschalen für die in Anlage 02 dargestellten Betreuungszeiten im Kindergartenjahr 2020/2021 betragen 15.415.357,73 Euro.

Anlage:
01 Kindpauschalen für Kinder in Tagespflege und Tageseinrichtungen
02 Einrichtungsbezogene Darstellung der Gruppenformen und Buchungszeiten

Dr. Hans-Heiner Gotzen Erster Beigeordneter	Ratsherr Michael Kutz Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses	Ratsherr Michael Tüffers Stellv. Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Anlage 01
Kindpauschalen für Kinder in Tagespflege und Tageseinrichtungen

	Kindpauschalen 2020/2021	
	Einrichtung	**Summe Kindpauschalen**
	Städt. Einrichtungen	
1	Adolf-Kolping-Hof	802.175,28 €
2	Bauxhof	551.802,03 €
3	Buscherhof	406.786,08 €
4	Gerderath	830.591,60 €
5	Granterath	465.201,18 €
6	Hagelkreuz	801.709,47 €
7	Hetzerath	343.434,80 €
8	Immerath-neu-	517.175,70 €
9	Kückhoven	310.233,93 €
10	Lövenich	422.186,73 €
11	Oerather Mühlenfeld	1.138.076,89 €
12	Schulring	972.685,68 €
13	Südpromenade	510.141,85 €
14	Venrath	292.585,29 €
15	Westproemande	937.896,66 €
	Summe:	**9.302.683,17 €**
	Kirchliche Träger	
16	Borschemich	389.436,87 €
17	Brückstraße	816.676,98 €
18	Gerderath	674.484,51 €
19	Golkrath	347.914,70 €
20	Holzweiler	383.197,08 €
21	Katzem/Lövenich	579.470,04 €
22	Kückhoven	454.808,94 €
23	Schwanenberg	883.851,23 €
		4.529.840,35 €
	Andere freie Träger	
24	Johanniter	1.046.099,81 €
25	Waki Lövenich	179.420,85 €
26	Waki Gerderath	196.508,55 €
	Summe:	**1.422.029,21 €**
27	**Tagespflege**	**160.805,00 €**
	Gesamtsumme:	**15.415.357,73 €**

Anlage 02 Einrichtungsbezogene Darstellung der Gruppenformen und Buchungszeiten

Nr.	Kindertageseinrichtung	Anzahl Gruppen	Differenzierung Kindpauschalen	Gruppenformen									Gesamt
				Ia	Ib	Ic	IIa	IIb	IIc	IIIa	IIIb	IIIc	
1	Städt. Kita Adolf-Kolping-Hof	4	Kinder o. Behinderung	3	31	32	0	0	0	8	19	0	93
			Kinder m. Behinderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	Städt. Kita Bauxhof	3	Kinder o. Behinderung	0	5	15	2	2	6	0	22	0	52
			Kinder m. Behinderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	Kath. Kita Brückstraße	4	Kinder o. Behinderung	12	52	27	0	0	0	0	0	0	91
			Kinder m. Behinderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	Städt. Kita Buscherhof	2	Kinder o. Behinderung	7	27	12	0	0	0	0	0	0	46
			Kinder m. Behinderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Städt. Kita Gerderath	4	Kinder o. Behinderung	13	17	36	0	0	0	0	31	0	97
			Kinder m. Behinderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Kath. Kita Gerderath	3	Kinder o. Behinderung	0	43	28	0	0	0	0	0	0	71
			Kinder m. Behinderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	Waldkita Gerderath	1	Kinder o. Behinderung	0	23	0	0	0	0	0	0	0	23
			Kinder m. Behinderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	Kath. Kita Golkrath	2	Kinder o. Behinderung	9	7	4	0	0	0	0	9	13	42
			Kinder m. Behinderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Städt. Kita Granterath	2	Kinder o. Behinderung	7	21	22	0	0	0	0	0	0	50
			Kinder m. Behinderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	Städt. Kita Hagelkreuz	4	Kinder o. Behinderung	4	30	32	0	0	0	7	20	0	93
			Kinder m. Behinderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Nr.	Kindertageseinrichtung	Anzahl Gruppen	Differenzierung Kindpauschalen	Gruppenformen									Gesamt
				Ia	Ib	Ic	IIa	IIb	IIc	IIIa	IIIb	IIIc	
11	Städt. Kita Hetzerath	2	Kinder o. Behinderung	0	13	7	0	0	0	7	18	0	45
			Kinder m. Behinderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Kath. Kita Holzweiler	2	Kinder o. Behinderung	1	21	18	0	0	0	0	0	0	40
			Kinder m. Behinderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	Städt. Kita Immerath-neu-	2,5	Kinder o. Behinderung	2	22	20	0	0	0	2	13	0	59
			Kinder m. Behinderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	Städt. Kita Kückhoven	1,5	Kinder o. Behinderung	2	13	17	0	0	0	0	0	0	32
			Kinder m. Behinderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	Kath. Kita Kückhoven	2	Kinder o. Behinderung	0	25	20	0	0	0	0	0	0	45
			Kinder m. Behinderung	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
16	Kita der Johanniter	5	Kinder o. Behinderung	0	27	37	0	4	8	8	12	3	99
			Kinder m. Behinderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Kath. Kita Borschemich	2	Kinder o. Behinderung	1	32	10	0	0	0	0	0	0	43
			Kinder m. Behinderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
18	Kath. Kita Lövenich/Katzem	3	Kinder o. Behinderung	0	46	17	0	0	0	0	0	0	63
			Kinder m. Behinderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	Städt. Kita Lövenich	2	Kinder o. Behinderung	14	39	0	0	0	0	0	0	0	53
			Kinder m. Behinderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	Waldkita Lövenich	1	Kinder o. Behinderung	0	21	0	0	0	0	0	0	0	21
			Kinder m. Behinderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Städt. Kita Oerather Mühlenfeld	5	Kinder o. Behinderung	0	17	22	0	0	9	9	18	18	93
			Kinder m. Behinderung	0	3	0	0	0	1	0	0	5	9
22	Städt. Kita Schulring	5	Kinder o. Behinderung	0	15	25	0	4	6	5	35	10	100
			Kinder m. Behinderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Nr.	Kindertageseinrichtung	Anzahl Gruppen	Differenzierung Kindpauschalen	Gruppenformen									Gesamt
				Ia	Ib	Ic	IIa	IIb	IIc	IIIa	IIIb	IIIc	
23	Ev. Kita Schwanenberg	3	Kinder o. Behinderung	0	11	8	0	6	2	2	24	34	87
			Kinder m. Behinderung	0	0	1	0	0	0	0	0	1	2
24	Städt. Kita Südpromenade	2	Kinder o. Behinderung	0	11	11	0	9	11	0	0	0	42
			Kinder m. Behinderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Städt. Kita Venrath	1,5	Kinder o. Behinderung	4	22	8	0	0	0	0	0	0	34
			Kinder m. Behinderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Städt. Kita Westpromenade	5	Kinder o. Behinderung	6	3	35	0	5	5	6	34	3	97
			Kinder m. Behinderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
													1623